



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

### **1.2.33 Zufall**

«Zufall» dient im täglichen Leben nicht selten als Ausrede, um die Verantwortung für irgend einen Vorgang abzulehnen. Zufall hat aber auch eine Bedeutung im Recht, vor allem im Zivilrecht und hier besonders im Vertragsrecht. Es geht um den Sachverhalt, dass jemand (der Schuldner) eine vertragliche Verpflichtung nicht oder mangelhaft erfüllt und sich dem Empfänger der Leistung (dem Gläubiger) gegenüber auf Zufall beruft.

Was ist Zufall? Im Haftpflichtrecht bezeichnet man als Zufall ein vom menschlichen Verhalten unabhängiges Ereignis, das den Kausalzusammenhang zwischen dem Haftpflichtigen und dem eingetretenen Schaden wegfallen lässt. Im Vertragsrecht spricht man von Zufall bei unverschuldeter Unmöglichkeit des Schuldners, die vertraglich zugesicherte Leistung zu erbringen.

Zwischen Zufall und dem, was man als «höhere Gewalt» bezeichnet, besteht eine enge Verwandtschaft in der Weise, dass man die höhere Gewalt als besonders intensiven Zufall bezeichnet. Der Zufall ist ein von menschlichem Verhalten unabhängiges Ereignis, von höherer Gewalt spricht man insbesondere bei ausserordentlichen Naturereignissen, aber auch bei kriegerischen Ereignissen. Entscheidend ist, dass das betreffende Ereignis von menschlichem Verhalten unabhängig ist.

Wer eine vertraglich geschuldete Leistung nicht oder nicht gehörig erbringt und sich auf Zufall beruft, hat zu beweisen, dass der Zufall mitgespielt hat. Wesentlich ist dabei, dass das äussere Ereignis – der Zufall also – nach Vertragsschluss eingetreten ist und nicht voraussehbar war.

#### **Fazit**

*Der Schuldner unterliegt nicht selten der Versuchung zu behaupten, er könne die vertragliche Leistung wegen eines eingetretenen Zufalls nicht erbringen. Es ist daher notwendig und richtig, an den Entlastungsbeweis gewisse, strenge Anforderungen zu stellen.*